



Bericht und Beschlussempfehlung

des Sozialausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 20/2313

Der Landtag hat dem Sozialausschuss durch Plenarbeschluss vom 17. Juli 2024 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes, Drucksache 20/2313, überwiesen. Der Sozialausschuss hat sich in seiner Sitzung am 18. Juli 2024 mit dem Gesetzentwurf befasst und dazu eine mündliche Anhörung durchgeführt, die er im Wege der Selbstbefassung in seiner Sitzung am 11. Juli 2024 beschlossen hatte.

Im Rahmen der Gesetzesberatungen wurde von den Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein Änderungsantrag, Umdruck 20/3461, vorgelegt.

Nachdem der Ausschuss einstimmig den Änderungsantrag, Umdruck 20/3461, angenommen hat, empfiehlt er dem Landtag ebenfalls einstimmig den so geänderten Gesetzentwurf zur Annahme. Die Änderungen gegenüber dem Ursprungsentwurf sind in der nachstehenden Übersicht durch Fettung kenntlich gemacht:

Artikel 1

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 178), wird wie folgt geändert

§ 57 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Im einleitenden Halbsatz wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2030“ ersetzt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Bei der Bemessung der **Fördermittel zur Finanzierung** der Standardqualität dürfen keine Eigenmittel des Einrichtungsträgers einkalkuliert werden.“
 - b) Satz 6 und 7 werden gestrichen.

Artikel 2

Artikel 1 Nummer 1 tritt am Tag nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2025 in Kraft.

Katja Rathje-Hoffmann
Vorsitzende